

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

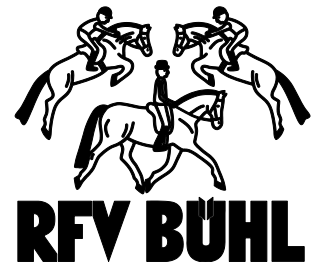
1. Der Verein heißt Reit- und Fahrverein Bühl und hat seinen Sitz in Tübingen-Bühl.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Bestandteil der Satzung ist die Jugendsatzung in der jeweils gültigen Form.

§ 2 Aufgaben. Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Fahrsports, insbesondere die Ausbildung der Jugend im Umgang mit Pferden. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Abhalten von pferdesportlichen Veranstaltungen sowie Errichtungen von Sportanlagen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
3. Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheiden der Vorstand und der Ausschuss; Gründe für etwaige Ablehnung werden nicht bekannt gegeben.
4. Personen, die sich um den Verein oder um den Pferdesport besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, bezahlen jedoch keinen Mitgliedsbeitrag.
5. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf die Beitritts- und Austrittserklärung der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
6. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der Leistungsprüfungsordnung (LPO) hinzufügen. Änderungen der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

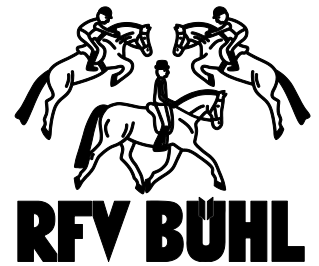


§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder ab 16 Jahren haben Antragsstimme, Wahlrecht und Stimmrecht bei allen Entscheidungen der Mitgliederversammlung. Ausnahme bildet nur die Wahl des Jugendwarts, hier dürfen auch Mitglieder ab 12 Jahren an der Wahl teilnehmen.
2. Aktive Mitglieder dürfen – gegebenenfalls gegen Entgelt – Einrichtungen des Vereins benutzen und an Veranstaltungen des Vereins sowie anderer Reitvereine im Namen des Vereins teilnehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzungen des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe einzuhalten sowie auch sonst dessen Bestrebungen zu unterstützen;
 - b) die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten;
 - c) beim Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird;
 - d) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge ohne besondere Aufforderung vor Ablauf des ersten Quartals des Geschäftsjahres, und die Ordnungsgebühren innerhalb sechs Wochen zu zahlen.
Wer seine finanziellen Pflichten versäumt, geht so lange seiner Rechte verlustig;
 - e) Vereinsarbeit zu leisten. Die Mitgliederversammlung legt die Anzahl der Arbeitsstunden sowie eventuelle Ersatzleistungen (Zahlungen) fest;
4. Passive Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr und sind nicht verpflichtet, Ersatzleistungen in Form von Geldzahlungen zu erbringen.
5. Adressenänderungen sowie Änderungen der Bankverbindung sind umgehend und unaufgefordert dem Vorstand mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der spätestens bis zum 30. November mit Wirkung auf das folgende Geschäftsjahr dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären ist,
 - c) durch Ausschluss, der durch den Vorstand verfügt werden kann,
 - sobald die Verpflichtungen gegenüber dem Verein verletzt werden, insbesondere den Satzungen zuwider gehandelt wird oder die Beiträge trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt werden, oder
 - wegen solcher Handlungen, die das Ansehen des Vereins zu schädigen geeignet sind, die Ehrenhaftigkeit des Mitglieds in Frage stellen oder das Einvernehmen unter den Mitgliedern stören.



2. Gegen die Ausschlussverfügung kann innerhalb vier Wochen nach deren schriftlichen Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Diese entscheidet endgültig.
3. Das Ausscheiden aus der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein, hat jedoch den Verlust sämtlicher Ansprüche an den Verein zur Folge.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein wird von folgenden Organen verwaltet:

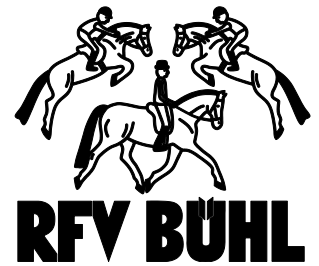
1. Der Vorstand
2. Der Ausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Kassier, jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis des Vereins sind der Stellvertreter und der Kassier nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden unbeschränkt vertretungsberechtigt.
3. Zu den Vorstandsentscheidungen innerhalb des Vereins werden der Schriftführer und der Jugendwart herangezogen.
4. Weitere Aufgaben des Vorstands:
 - a) den Jahresvoranschlag aufzustellen,
 - b) die Jahresabrechnung vorzulegen,
 - c) die Aufnahme neuer Mitglieder zu bestätigen.

§ 8 Ausschuss

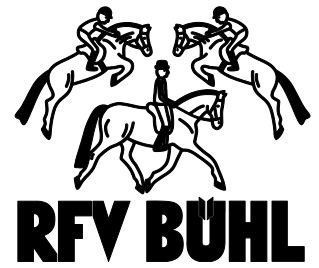
1. Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Sportwart, dem Kassenführer, dem Schriftführer, dem Jugendwart und bis zu drei weiteren Mitgliedern.
2. Vorstand und Ausschussmitglieder werden jeweils auf zwei Jahre im zweijährigen Turnus durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt und zugleich mit den obigen Vereinsämtern betraut. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Dem Ausschuss obliegen folgende Aufgaben:
 - a) den Jahresbeitrag vorzuschlagen,
 - b) Ordnungsgebühren gegen Mitglieder wegen Versäumnissen und Verstößen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane zu verhängen,
 - c) den Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen,
 - d) Ausschüsse für bestimmte Aufgaben (z. B. Reit- oder Turnierkommission) zu bestellen,
 - e) Leistungsprüfungen und sonstige Veranstaltungen anzusetzen,



- f) wichtige Angelegenheiten zu besorgen, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, jedoch keinen Aufschub dulden,
 - g) Formulierung der Jugendsatzung,
 - h) Aufstellung von Benutzungsordnungen für Vereinseinrichtungen,
 - i) Festlegung von Benutzungsentgelten für Vereinseinrichtungen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
 5. Über jede Ausschusssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Ausschussmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb des 1. Quartals nach Schluss des vorausgegangenen Geschäftsjahres stattfinden. Die Tagesordnung hierzu wird vom Ausschuss festgelegt und soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes bzw. des Schriftführers über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Vorlage der vom Kassier aufgestellten Jahresabschlussrechnung.
 - c) Bericht des Rechnungsprüfers.
 - d) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorsitzenden.
 - e) Wahl von Vorstands- und Ausschussmitgliedern (alle zwei Jahre). Wählbar sind Mitglieder ab 18 Jahren.
 - f) Geplante Veranstaltungen.
 - g) Anträge der Mitglieder.
2. Ort, Zeit und Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sollen den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt gegeben werden.
3. Anträge der Mitglieder sollen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für:
 - a) jährliche Wahl der zwei Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Mitglieder, die die Buchführung und den Abschluss des vergangenen Geschäftsjahres zu prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung auf der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben.
 - b) Änderung der Satzung,
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Ausschusses,
 - d) Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluss,
 - e) Beschluss und Änderung von Kooperationsverträgen mit Reitbetrieben,
 - f) Auflösung des Vereins.



5. Unbeschadet der besonderen Bestimmungen über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Dasselbe Verfahren gilt für die Wahlen, sie können durch Zuruf erfolgen. Ebenfalls ist die Mitgliederversammlung berechtigt, über Anträge zu beschließen, auch soweit diese nicht auf der Tagesordnung enthalten sind. Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Bericht niederzulegen, der vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden, wenn er sie für notwendig hält, jederzeit einberufen werden.

Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt. Bezüglich der Bekanntgabe von Ort und Zeit und Tagesordnung findet § 9 Anwendung.

§ 11 Änderung der Satzung

Die Satzung darf nur auf einer vorschriftsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Satzungsänderungen, welche die Vorschriften der Gemeinnützigkeitsverordnung betreffen, bedürfen der Genehmigung des Finanzamts.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Die Auflösung darf nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Tübingen, die es unmittelbar und ausschließlich entsprechend der Zweckbestimmung dieser Satzung zu verwenden hat.

Tübingen-Bühl, den 01.02.2019